

für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung, leisten.

- 6 Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweils leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7 Der Vereinsausschuß setzt die Aufgaben des technischen Leiters, des Sportwarts und des Jugendwarts fest
- 8 Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Vereinsausschuß gewählt wird. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- 9 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsausschußmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Amtsführung zu betrauen.
- 10 Vorstand und die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten keine Vergütung. Die Aufwendungen für Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) entsprechend ersetzt. Bei Versammlungen im Regierungsbezirk Unterfranken werden ein halbes Tagegeld und für alle übrigen Versammlungen ein volles Tagegeld geleistet. Erfordert die Teilnahme an einer Versammlung, die mehr als 150 km entfernt ist, eine Übernachtung, so kann auf Antrag für diese Übernachtung das Übernachtungsgeld bis zur doppelten Höhe des Satzes erstattet werden.

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren zu wählen. Diese sind beauftragt der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich die Beanstandung nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken kann.

§ 11 Ausschüsse

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im Monat März, durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich beim Vereinsausschuß eingereicht werden.
- 2 Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Die Bestimmungen von Absatz (1) gelten entsprechend.
- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder
- 4 Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschossen werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1 Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
- 2 Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
- 3 Neuwahlen bzw. Ersatzwahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
- 4 Aufstellung eines Haushaltsplanes einschließlic der Festsetzung der in § 6 aufgeführten Beträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- 2 Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr können ihre Mitgliederrechte nicht ausüben.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern,
 - b) das Vereinseigentumschonend zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 8 Vorstand, Vereinsausschuß

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsausschuß,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
- 3 Der Vereinsausschuß besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) dem 1. Kassenwart,
 - c) dem 2. Kassenwart,
 - d) dem 1. Schriftführer,

- e) dem 2. Schriftführer,
- f) dem technischen Leiter,
- g) dem Sportwart,
- h) dem Jugendwart.

§ 9 Vertretung, Geschäftsführung

- 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2 Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz (1) bleibt unberührt.
- 3 Der Vereinsausschuß oder der Vorstand allein sind zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von DM 1.000,-- selbständig berufen. Rechtsgeschäfte, die über diesen Betrag hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Unberührt hiervon bleiben Baumaßnahmen, die in ihrer beschlossenen Höhe von der Mitgliederversammlung genehmigt sind.
- 4 Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 3 Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Bei Beschußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. Auf diese Tatsache ist bei der 2. Einladung besonders hinzuweisen.
- 5 Der 1. Kassenwart bzw. der 2. Kassenwart (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen

§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluß

- 1 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ober die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- 2 Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 3 Der Ausschluß kann vom Vereinsausschuß verfügt werden.

Gründe:
 - a) Grob-unsportliches oder den Verein schädigendes Verhalten,
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen trotz Mahnung.
Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Außerdem verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5 Im übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Mahngebühren, Arbeitseinsatz

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, der Mahngebühren und der Arbeitseinsätze fest.
Vom Arbeitseinsatz befreit sind weibliche Mitglieder ab dem 55. , 60 2
männliche Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr.
Außerordentliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr zur Platzpflege unter Aufsicht eingesetzt werden.

- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Bei Aufhebung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
 - 2 Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) passive Mitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind solche, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.
 - Passive Mitglieder besitzen keine Spielberechtigung und sind nicht zu Arbeitsansätzen verpflichtet. Sie zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages ordentlicher Mitglieder, jedoch ohne Aufnahmegebühr.
- Die Vorstandschaft kann bei Vorliegen besonderer Bedingungen auf Antrag das Führen der Mitgliedschaft für jeweils ein Jahr beschließen.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein führt den Namen "Tennisclub Kürnach e.V.";

2 Der Verein hat seinen Sitz in Kürnach.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1 Der Tennisclub Kürnach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2 Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu pflegen, die Jugend an diesen Sport heranzuführen und in der Erwerbung dieses harten Sports tatkräftig zu fördern.

3 Alle Einnahmen und erzielten Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden:

a) Errichtung von Sportanlagen und Erhaltung derselben,

b) Errichten eines Clubheimes einschließlich der sonstigen Anlagen,

c) Bereitstellung von Mitteln zur Bezahlung der Unkosten, die im Rahmen der Jugendförderung entstehen,

d) Durchführung von Versammlungen und Lehrkursen, die der Förderung des Vereins und seiner sportlichen Zielsetzung dienen,

e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel, Vereinsvermögen, Vereinsjahr

1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

TEHNISCELOO 
FARMACIA S.R.L.

SATZUNG

Stand: 31.12.1991